

Leistungsvertrag

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**,
vertreten durch die Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost,
handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken,
handelnd durch den Stiftungsrat gemäss Stiftungsurkunde vom 23. Mai 2007,

(nachstehend **Kunsthhaus Interlaken** genannt)

für die Beitragsperiode 2017 - 2020

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU [in Kraft ab 01.01.2016]

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

- ¹ Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken bezweckt den Erwerb und Betrieb von Räumlichkeiten im alten Amtshaus Interlaken, die Übernahme der Chinasammlung von Dr. Walter Rieder, der Fotosammlung Stahel und der Gegenstände der Sammlung Eckenberg von der Einwohnergemeinde Interlaken.
- ² Sie bezweckt zudem die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen aller Art und strebt einen selbsttragenden Betrieb an.
- ³ Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken bringt den Vertragspartnern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Kunsthaus Interlaken erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Kunsthauses Interlaken.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken]

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

- ¹ Das Kunsthaus Interlaken erbringt folgende Leistungen:
 - a Ausstellungen:**
Jährlich 3-5 Ausstellungen, unter anderem Cantonale Berne-Jura, Themen- und ortsbezogene Ausstellungen, Einzel- und Gruppenausstellungen mit regionaler, nationaler und internationaler Kunst gemäss Leitbild.
 - b Sammlungen:**
Lagerung der Kunsthaus-Sammlung und der Gemeindegemäldesammlungen (China-Sammlung, Fotosammlung).
 - c Musik und Theater:**
Organisation von Konzerten und Theateraufführungen in Zusammenarbeit mit anderen Kulturveranstaltern.
 - d Ausserschulische Kulturvermittlung:**
Das Kunsthaus Interlaken stellt im Rahmen der jeweiligen Programme öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen bereit.
 - e Schulische Kulturvermittlung:**
Das Kunsthaus Interlaken stellt Vermittlungsangebote für Schulen wie auch pädagogisches Begleitmaterial bereit.
 - f Zusammenarbeit:**
Das Kunsthaus Interlaken arbeitet mit weiteren Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden insbesondere der Standortgemeinden und der Region zusammen.
Das Kunsthaus Interlaken ist Mitglied des Spartenverbands mmBE.
 - g Konzertsaal:**
Das Kunsthaus Interlaken stellt seinen Konzertsaal anderen Veranstaltern zu angemessenen Konditionen zur Verfügung.
- ² Das Kunsthaus Interlaken verfolgt folgende Vorhaben:

Das Kunsthaus Interlaken verhält sich kooperativ bezüglich Zusammenarbeit oder möglicher Integration mit der Kunstgesellschaft Interlaken, der Kunstsammlung Unterseen und dem Stadtkeller Unterseen (Prinzip der offenen Tür).

Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Das Kunsthaus Interlaken macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ² Das Kunsthaus Interlaken legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Der Zugang zum Kunsthaus Interlaken ist für Menschen mit Behinderungen gewährleistet.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Kunsthaus Interlaken an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Das Kunsthaus Interlaken gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Kunsthaus Interlaken nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁷ Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen als ständigen Prozess und im Rahmen ihrer Ziele und Möglichkeiten.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 145'000**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:
 - a die KKFG-Standortgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 28'665 (20%)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 7'758 (5%)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 17'267 (12%)
 - b der Kanton Bern CHF 58'000 (40%)
 - c die übrigen Gemeinden der Region CHF 33'310 (23%)
- ² Die Aufteilung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Das Kunsthaus Interlaken verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch die Stiftung Kunst- und Kulturhaus benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken. Es besteht keine Nachschusspflicht der Beitraggeber.

Art. 10 Eigenleistungen

- ¹ Das Kunsthaus Interlaken erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Das Kunsthaus Interlaken bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 13 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- ² Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31.12. des Vorjahres) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr;
 - c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in des Kunsthaus Interlaken sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 15 Einsichtsrecht

- ¹ Vertretungen der Beitraggeber können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Kunsthaus Interlaken dessen Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass andere Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhanden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Interlaken, den _____
(Datum)

Stiftungsratspräsidentin:

Betriebsleiter:

Christine Häsler

Heinz Häsler

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den _____
(Datum)

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Urs Graf

Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 29. Juni 2016

Regionspräsident:

Geschäftsführer:

Peter Flück

Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. _____ vom _____
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt

I. Leistungen

A) Dokumentation	Einzureichende Unterlage <i>Form / Inhalt</i>	Eingabe geplant	2017	2018	2019	2020	2021
Dokumente	Jahresbericht Vorjahr: - <i>genehmigter Jahresbericht</i>	Juni					
	Revidierte Jahresrechnung Vorjahr: - <i>genehmigte Jahresrechnung</i>	Juni					
	Budget Betriebsjahr und Finanzplan Folgejahr: - <i>genehmigtes Budget</i> - <i>Finanzplan</i>	Juni Juni					
	Statistik	Statistische Angaben zum Vorjahr: - <i>Besucherstatistik Ausstellungen, Konzerte, Theater</i> - <i>Medienecho</i>	Juni Juni				

B) Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Ausstellungen	Präsentation von Ausstellungen: - <i>Anzahl Ausstellungen</i>	mind. 3					
Sammlung	Lagerung der Sammlungen: - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja					
	Ausleihe von Sammlungsobjekten: - <i>Angebot vorhanden</i> - <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	ja offen					
Musik und Theater	Theater und Kleinkunst: - <i>Anzahl Vorführungen</i>	offen					
	Konzerte: - <i>Jazz-Fründe Interlaken</i> - <i>Diverse Konzerte</i>	offen offen					
	- <i>Chamaeleon-Sessions</i>	offen					

Kulturvermittlung	Ausserschulische Kulturvermittlungsangebote: - <i>Workshops, Führungen, Vorträge</i>	vorhanden					
	Schulische Kulturvermittlungsangebote: - <i>Vermittlungsangebote für Schulen</i>	vorhanden					
	- <i>Pädagogisches Begleitmaterial</i>	vorhanden					
Zusammenarbeit	Kooperation mit regionalen Institutionen: - <i>Kunstgesellschaft Interlaken (KGI)</i>	ja					
	- <i>Kunstsammlung Unterseen (KSU)</i>	ja					
	- <i>Stadtkeller Unterseen</i>	ja					

C) Ausstrahlung	Angaben zur Leistungserbringung <i>Messung der Ausstrahlung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Besucherzahlen	<i>Besucherstatistik vorhanden</i>	ja					
	- <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher Ausstellungen</i>	offen					
	- <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher Konzerte</i>	offen					
	- <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher Theater</i>	offen					
Medienecho	- <i>Anzahl Besuche Homepage</i>	offen					
	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen					

D) Finanzen	Finanzielle Angaben zur Leistungserbringung <i>Messung der Finanzierung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen					
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	55%					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen (unter Bemerkungen mit Nummer versehen auf Reporting-Blatt).

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: {Gesamtertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 6} geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	

Vertragsbestandteil

II. Vorhaben

Vorhaben	Massnahmen	Stand 2017	Stand 2018	Stand 2019	Stand 2020	Stand 2021
Zusammenarbeit mit weiteren Kulturinstitutionen	Kooperatives Verhalten bezüglich Zusammenarbeit oder möglicher Integration mit der Kunstgesellschaft Interlaken, der Kunstsammlung Unterseen und dem Stadtkeller Unterseen.					

Vertragsbestandteil

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2015)	Kulturförderungsbeiträge an			
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz
571	Beatenberg	1'146	1'176	892	646	858
572	Bönigen	2'482	2'547	1'932	1'398	1857
573	Brienz	3'070	3'150	2'390	1'729	*)
574	Brienzwiler	500	513	389	282	374
575	Därlichen	417	428	325	235	312
576	Grindelwald	3'961	4'064	3'083	2'231	2'964
577	Gsteigwiler	428	439	333	241	320
578	Gündlischwand	311	319	242	175	233
579	Habkern	644	661	501	363	482
580	Hofstetten bei Brienz	541	555	421	305	405
581	Interlaken	5'587	*)	*)	3'147	4'181
582	Iseltwald	432	443	336	243	323
584	Lauterbrunnen	2'710	2'781	2'110	1'526	2'028
585	Leissigen	954	979	743	537	714
586	Lütschental	236	242	184	133	177
587	Matten bei Interlaken	3'780	*)	*)	2'129	2'829
588	Niederried b. Interlaken	347	356	270	195	260
589	Oberried a. Brienersee	463	475	360	261	347
590	Ringgenberg	2'610	2'678	2'032	1'470	1'953
591	Saxeten	99	102	77	56	74
592	Schwanden b. Br.	586	601	456	330	439
593	Unterseen	5'609	*)	*)	3'159	4'198
594	Wilderswil	2'522	2'588	1'963	1'421	1'887
782	Guttannen	330	339	257	186	247
783	Hasliberg	1'199	1'230	933	675	897
784	Innertkirchen	1'112	1'141	866	626	832
785	Meiringen	4'756	4'880	3'702	*)	3'559
786	Schattenhalb	607	623	473	342	454
Total	Region Oberland-Ost	47'439	33'310	25'270	24'041	33'204

*) Beitrag als Standortgemeinde